

liche Solidaritätserklärung", S. 370 ff., 411) zugerechnet werden könne. Beizupflichten ist auch seiner Feststellung, die existierende mannigfaltige Praxis habe auf die rechtliche Bewertung von NTBs keinen legitimierenden Einfluß (S. 414).

Der Zusammenfassung der Ergebnisse in 24 Thesen vorangestellt ist ein "Ausblick". Hier hebt Tietje noch einmal zwei zentrale Punkte der Arbeit hervor. Die WTO/GATT-Rechtsordnung sei ein "inhaltlich weitgehend kohärentes System", das faire Wettbewerbsbedingungen schütze (S. 415); eine hieraus folgende Wirkung *erga omnes* (S. 147 f.) – mit der Möglichkeit einer *actio popularis* (S. 165) – reicht gleichwohl (der Autor bleibt hier vage) kaum über die Vertragsparteien hinaus, sondern meint nur den Verzicht auf eine "Beschwer". Aus der bestehenden Ordnung ergebe sich generell ein Rechtswidrigkeitsurteil in bezug auf nichttarifäre Handelshemmnisse (S. 416). Tietje hält freilich selbst am Ende fest, die Wertentscheidungen des WTO-Rechts zu verwirklichen sei primär Aufgabe der WTO-Mitgliedstaaten, denen es "obliegt", auch diejenigen Interessen durchzusetzen, die "die gesamte Staatengemeinschaft betreffen" (S. 416). Die "friedenssichernde Funktion des Welthandels" ist aber weder die einzige noch stets die vorrangige außen(wirtschafts)politische Zielsetzung, zumal dabei die (derzeit angesichts von Globalisierungs-"Zwängen" kaum noch diskutierten) "*terms of trade*" mit ausschlaggebend sind. Die Entscheidung eines WTO-Mitglieds über die Einleitung eines Konsultations- bzw. Streitbeilegungsverfahrens wird so bis auf weiteres vornehmlich von eigenen, weniger von altruistischen Interessen geleitet sein. Insoweit scheint der stärker an der koordinationsrechtlichen Struktur des Völkerrechts ausgerichtete Ansatz *Hahns* ("Die einseitige Aussetzung von GATT-Verpflichtungen als Repressalie" [1996]; dazu *Gramlich* in diesem Heft, S. 525), mit dem Tietje einige Fußnotengefechte austrägt, realistischer.

Ludwig Gramlich

Wolfram Schneeweiß

### **Die rechtliche Stellung der Indianerstämme innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika**

Ein Modell für den Schutz der *indigenous peoples*

Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 1995, 324 S., DM 95,--

In den letzten Jahrzehnten sind die Probleme der indigenen Völker wieder verstärkt in das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit gerückt, und es stellt sich die Frage, inwieweit das Völkerrecht die Beziehungen der Nationalstaaten mit indigenen Bevölkerungsgruppen regeln kann. Bisher existieren nur zwei völkerrechtlich verbindliche Verträge, die (weitgehend antiquierte) ILO-Konvention Nr. 107 und ILO-Konvention Nr. 169. Von der *UN-Working Group on Indigenous Rights* wurde der Entwurf einer *Universal Declaration on Indigenous Rights* erstellt, der zur Zeit von einer Arbeitsgruppe der UN-Menschenrechtskommission überarbeitet wird.

Der Verfasser untersucht in seiner von Prof. Blumenwitz in Würzburg betreuten Dissertation eingehend die rechtliche Stellung der Indianerstämme nach dem *Federal Indian Law* in den Vereinigten Staaten von Amerika und schlägt den amerikanischen Ansatz als ein mögliches Modell zur Regelung des internationalen Schutzes von *indigenous peoples* vor. Die Arbeit ist in drei Kapitel gegliedert, von denen das erste die Rechte der *indigenous peoples* nach internationalem Recht darstellt (S. 5-112), das zweite die gegenwärtige Situation der Indianer Nordamerikas, die Geschichte der Indianerpolitik und indianischen Landentwicklung behandelt (S. 113-267) und der dritte Teil der Arbeit einen Bogen zwischen dem internationalen Schutz und dem nationalen Schutz der Indianerstämme in den USA spannt (S. 269-303).

Nach einem kurzen historischen Abriss des völkerrechtlichen Schutzes der *indigenous peoples* zeigt Schneeweiß zunächst die Schwierigkeit auf, eine von den Staaten akzeptierte Definition von Indigenität zu finden. Nach Ansicht des Verfassers stellt die Definition des Sonderberichterstatters der UN, José R. Martínez Cobo, die eine Kombination von objektiven (z.B. Herkunft, Kultur, Sprache) und subjektiven Kriterien (Selbstidentifikation und Gruppenakzeptanz) enthält, den besten Ansatz dar. Hiernach wird unter *indigenous peoples* eine Mehrheit von Personen bezeichnet, die innerhalb ihres Siedlungsgebietes (1) eine historische Kontinuität aufweist, welche bereits vor Entstehung der heutigen Staaten auf ihrem Gebiet bestand, (2) sich durch ihre kulturelle Identität, die Eigenart ihrer Subsistenzwirtschaft und ihre interne Sozialstruktur signifikant von der übrigen Bevölkerung unterscheidet und sich dieses Unterschiedes auch bewußt ist, (3) ein durch die starke Verwobenheit mit der sie umgebenden Natur geprägtes Leben führt und die (4) innerhalb ihrer Beherbergungsstaaten regelmäßig eine nicht-dominante Rolle spielt, selbst wenn sie die Mehrheit der Gesamtbevölkerung bildet.

Zu den Hauptanliegen der indigenen Völker gehört das Recht zur eigenverantwortlichen Regelung ihrer Belange im Sinne eines (modifizierten) Selbstbestimmungsrechts, des weiteren der Schutz ihrer kulturellen Identität, die Bestätigung ihrer Bodenrechte in ihren ursprünglichen Gebieten und die Garantie bestimmter sozialer und ökologischer Mindestrechte. Für ihren Schutz können sich die *indigenous peoples* außer auf die oben bereits erwähnten ILO-Konventionen auch auf Art. 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte berufen, sowie auf die Völkermord-Konvention und die Rassendiskriminierungskonvention.

Fraglich ist, ob und inwieweit sich die *indigenous peoples* zu ihrem Schutz auch auf Völkergewohnheitsrecht stützen können. Nach Ansicht des Verfassers ist das Recht auf kulturelle Integrität schon Bestandteil der Normen des Völkergewohnheitsrechts, während ein gewohnheitsrechtlicher Schutz der Bodenrechte nicht eindeutig sei und das Recht auf Selbstbestimmung vehement von den Staaten abgelehnt werde. Im Gegensatz zu den restlichen, gründlich und umfassend recherchierten Teilen der Arbeit kann dieser Abschnitt der Dissertation nicht überzeugen. Der Verfasser geht von der m.E. nicht haltbaren Prämisse aus, daß bereits die Kodifikation einer Norm in einem völkerrechtlichen Vertrag zur "Kristallisation" einer gewohnheitsrechtlichen Norm führen kann. Demnach soll sich

allein durch die Verabschiedung themenbezogener internationaler Konventionen eine übereinstimmende Überzeugung der Staaten hinsichtlich eines Rechtes auf kulturelle Identität "herauskristallisiert" haben. Nachweise dementsprechender Staatenpraxis kann der Verfasser aber nicht anbieten. Den Deklarationsentwurf der *UN-Working Group on Indigenous Populations* beurteilt der Verfasser durchweg positiv als fortschrittliches und effektives Regelwerk für den Schutz der *indigenous peoples*.

Gegenstand des zweiten Teiles der Arbeit ist die Analyse der konkreten rechtlichen Situation der Indianerstämme innerhalb des Rechtsgefüges der USA. Der Verfasser beschreibt hierbei nicht nur detailliert die rechtliche Situation, sondern auch die historische Entwicklung und die heutige sozio-ökonomische Situation der Indianer. Dabei versteht er es, dem Leser trotz des begrenzten Rahmens einer Dissertation einen guten Einblick in die Probleme der *indigenous peoples* zu verschaffen.

Die bis zu den 70er Jahren betriebene Assimilationspolitik der USA, die zu einer Verelendung und Entrechtung der Indianer führte, ist inzwischen schrittweise durch eine Politik der *'Self-Governance'* abgelöst worden. Im Rahmen des 1988 initiierten *'Self-Governance Demonstration Project'* wurde den beteiligten Indianerstämmen die volle Verantwortung für die Durchführung von Programmen in den Reservationen übertragen.

Auch die durch das *Indian Federal Law* geregelte Rechtsstellung ist vorbildlich. Die diesem Recht zugrundeliegenden Prinzipien sind zum einen die ursprüngliche Souveränität der Indianerstämme, zum anderen die Annahme einer exklusiven *'trust relationship'* – einer treuhänderischen Fürsorgepflicht der USA – für die Indianerstämme. Teil ihrer Souveränität ist die Ausübung der Rechtsprechungsgewalt innerhalb ihrer eigenen Gebiete, allerdings durch Bundesgesetze beschränkt auf zwischen Indianern begangene Vergehen. Des Weiteren sind Einkünfte der Indianer, welche sie unter Nutzung von eigenem Grund und Boden erzielt haben, steuerfrei. Ihre Gebiete sind eigentumsrechtlich geschützt, und die sog. "Winters-Rechte" stellen sicher, daß die Reservationen stets ausreichend mit Wasser versorgt sind. Auch hinsichtlich der Ausübung ihrer Jagd- und Fischereirechte genießen sie eine bevorzugte Stellung.

Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß der nationale Schutz der Indianerstämme hinsichtlich der Anerkennung ihres Existenzrechtes, ihrer Bodenrechte und kulturellen Rechte weitgehend dem internationalen Standard zum Schutz der *indigenous peoples* entspricht. Lediglich im Bereich der politischen Mitwirkungsrechte sind sie auf Bundesebene nicht über die Möglichkeit allgemeinen Lobbyismus hinaus institutionell eingebunden. Da die USA den Schutz der *indigenous peoples* jedoch als Frage des nationalen Rechts und nicht als Gegenstand internationaler Sorge ansehen, haben sie bis heute keine der ILO-Konventionen unterzeichnet.

Nach Ansicht von Schneeweiß "bietet das amerikanische Modell der einzelnen Volksgruppe maximale Eigenständigkeit in Bezug auf ihre interne Selbstbestimmung bei gleichzeitiger Bewahrung der territorialen Integrität des jeweiligen Beherbergungsstaates" und kann daher als Modell für andere Staaten fungieren. Der Verfasser stellt seine These jedoch zum Schluß seiner Arbeit selbst wieder in Frage, indem er die Grenzen der Übertragbarkeit

des Modells aufzeigt. So muß er eingestehen, daß die Zugeständnisse an die Indianerstämme erst in einer Situation möglich waren, als die Existenz selbstregierter Gemeinschaften von *indigenous peoples* nicht mehr als Bedrohung für die nationale Einheit der Vereinigten Staaten aufgefaßt wurde. In Ländern, in denen die *indigenous peoples* noch um die generelle Anerkennung ihrer Existenz als eigenständige Gruppierung kämpfen, werden die Staaten freiwillig keine Souveränitätsrechte auf sie übertragen. Daher sollte die Modellfunktion des amerikanischen Systems im Untertitel des Buches wohl eher mit einem Fragezeichen versehen werden. Diese Einschränkung tut der insgesamt gut recherchierten, informativen und lesenswerten Arbeit jedoch keinen Abbruch.

*Birgit Schröder*

*Kilian Rudolf Bälz*

**Versicherungsvertragsrecht in den Arabischen Staaten.**

Der Versicherungsvertrag im islamischen Recht und den modernen arabischen Zivilrechtskodifikationen. Unter besonderer Berücksichtigung des ägyptischen ZGB (1948) und des jordanischen ZGB (1976)

Beiträge zum Privat- und Wirtschaftsrecht, Heft 99

Verlag Versicherungswirtschaft e.V., Karlsruhe, 1997, 244 S., DM 62,--

In der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem geltenden Recht der arabischen Staaten ist der Einfluß des traditionellen islamischen Rechts auch im Zivilrecht zu einem zentralen Thema geworden. Im Zuge der Entstehung und der noch immer nicht abgeschlossenen Ausbreitung des ägyptischen Rechtskreises durch die mehr oder weniger starke Rezeption des vor allem französisch-rechtlich geprägten ägyptischen Zivilgesetzbuches von 1948 in zahlreichen anderen arabischen Staaten hat man sich allgemein dem unterschiedlichen Einfluß des islamischen Rechts in jenen Kodifikationen zugewandt. Als infolge von Kritik islamischer Rechtsgelehrter am europäisch ausgerichteten Vermögensrecht, insbesondere an der Zinspraktik in der Wirtschaft, Rechtsinstitute des islamischen Rechts wiederentdeckt, Modelle eines zinsfreien "islamischen" Bankwesens entwickelt und ab Mitte der siebziger Jahre auch in die Tat umgesetzt wurden, zielte das wissenschaftliche Augenmerk insbesondere auf die Zinsproblematik, ihre historischen und juristischen Hintergründe und das "islamische" Bankwesen, zu dem mittlerweile eine Vielzahl von Arbeiten vorliegen. Die entsprechende Auseinandersetzung mit der im Orient verbreiteten europäischen Versicherungspraxis, der Entwicklung alternativer "islamischer" Versicherungsmodelle und deren Umsetzung ab Ende der siebziger Jahre hat in der Wissenschaft auf sich warten lassen und ist erst in den letzten Jahren in stärkerem Maße erfolgt. In diesem Rahmen stellt die Arbeit von Bälz, der als Volljurist und Islamkundler für eine Beschäftigung mit dem Recht der arabischen Staaten in besonderer Weise prädestiniert ist, einen bemerkenswerten